



EINWOHNERGEMEINDE JENS

**Bestattungs- und Friedhofreglement
der
Einwohnergemeinde JENS**

gültig ab 23. Juli 1993
Änderung vom 27. November 2009

I. BESTATTUNGSWESEN

A. Todesanzeige

Art. 1 Anzeigepflicht

Jeder Todesfall ist innerhalb von 48 Stunden dem Zivilstandsamt anzuzeigen. Zur Anzeige des Todes oder der Auffindung der Leiche einer bekannten Person sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann, der Reihe nach, die dem Verstorbenen nächstverwandte ortanwesende Person, der Vorsteher des Haushalts, in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde, und schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

Dem Zivilstandesbeamten sind vorzulegen:

- a) Die amtliche ärztliche Todesbescheinigung mit Angaben über Ort und Zeit des Todes sowie die Personalien der verstorbenen Person.
- b) Der Eheschein oder das Familienbüchlein bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Personen.
- c) Der Geburtsschein bei Kindern und ledigen Personen.

Wer beim Tod einer unbekannten Person zugegen war oder die Leiche einer solchen findet, hat die Polizeibehörde ohne Verzug zu benachrichtigen, welche dem Zivilstandesbeamten die Anzeige erstattet.

Art. 2 Bewilligung

- a) Der Zivilstandesbeamte erteilt namens der Ortspolizeibehörde die Bewilligung zur Beerdigung.
- b) Ausser der auf amtlichem Formular von einem Arzt ausgestellten Todesbescheinigung, ist für die Feuerbestattung eine ärztliche Bescheinigung notwendig, wonach vom gerichtsmedizinischen Standpunkt aus keine Bedenken gegen eine Kremation vorliegen.

B. Beerdigung

Art. 3 Aufbewahrung der Leichen

Die Leichen sind während der Aufbewahrung, bis zur Beerdigung, womöglich in einem unbewohnten Raum oder in einer Leichenzelle aufzubewahren. Die Ortspolizeibehörde kann die Benützung dieser Zellen obligatorisch erklären.

Art. 4 Säрге

aufgehoben am 27.11.2009

Art. 5 Aufbewahrungszeit

Kein Leichnam darf beerdigt werden, bevor bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden und die der übrigen Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflossen sind. Für längere Aufbewahrung der Leiche ist von der Ortspolizeibehörde auf Grund eines Arztberichtes eine spezielle Bewilligung einzuholen.

Frühere Beerdigungen dürfen nur in folgenden Fällen mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde stattfinden:

1. wenn durch ein längeres Aufbehalten des Leichnams die Hausbewohner oder deren Umgebung gefährdet wird; hierfür ist eine ärztliche Bescheinigung nötig.
2. wenn der Leichnam seziert worden, wofür ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist;
3. wenn die kantonale Sanitätsbehörde zu Zeiten von Epidemien frühere Beerdigungen anordnet;
4. wenn ein Kind totgeboren worden.

In der Regel darf der Sarg frühestens 2 Stunden vor der Beisetzung geschlossen werden.

Art. 6 Zeitpunkt der Beerdigung

Beerdigungen finden an Werktagen ordentlicherweise um 13.30 Uhr statt.

Urnenbeisetzungen in der Regel um 11.00 Uhr. Ausnahmen nach Vereinbarung mit der Ortspolizeibehörde.

Art. 7 Kirchengeläut

Zu jeder Beisetzung zur gewöhnlichen Tageszeit kann mit der Gemeindeglocke geläutet werden. Der Sigrüst der Gemeinde Jens besorgt und überwacht im Auftrag der Ortspolizeibehörde bei Beerdigungen das Geläute.

Art. 8 Grabmasse

Die Gräber sollen unter der Verantwortlichkeit des Totengräbers folgende Tiefen aufweisen:

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| ▫ Bei Erwachsenen | 180 cm |
| ▫ Bei Kindern von 3 bis 12 Jahren | 150 cm |
| ▫ Bei Kindern unter 3 Jahren | 120 cm |
| ▫ Für Urnengräber | 80 cm |

Überdies sollen die Gräber einen seitlichen Abstand von 50 cm besitzen. Es dürfen nie zwei Särge übereinander gelegt werden.

Art. 9 Urnen auf Sarggräbern

Auf bestehende Sarggräber dürfen höchstens vier Aschenurnen beigesetzt werden, doch hat diese Beisetzung keinen Einfluss auf die Ruhezeit des Grabes.

Art. 10 Ruhezeit der Gräber

Vor Ablauf von 25 Jahren darf kein Grab geöffnet werden. Frühere Öffnung, sowie Versetzung des Leichnames sind nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters nach eingeholtem ärztlichen Gutachten zulässig.

Die Ruhezeit für die bestehenden Doppelgräber beträgt 40 Jahre vom Zeitpunkt der ersten Beisetzung an gerechnet.

Nach Ablauf von 15 Jahren darf auf diesen Gräbern keine Sarg-Beisetzung mehr stattfinden.

Art. 11 „Gemeinschaftsgrab, Grab der Ungenannten“

Für Beisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrab gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Angehörige dürfen bei der Beisetzung der Asche anwesend sein.
- b) Für Blumen und Kränze wird ein besonderer Platz (Blumenplatz) zur Verfügung gestellt. Der Friedhofgärtner entfernt die 14 Tage nach der Beisetzung von den Angehörigen nicht weggeräumten Blumen und Kränze.
- c) Das Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich vom Friedhofgärtner bepflanzt und mit Blumen geschmückt.
- d) Beschriftung gemäss Anhang I

II. FRIEDHOFORDNUNG

A. Aufsicht und Verwaltung

Art. 12 Friedhofskommission

aufgehoben am 27.11.2009

Art. 13 Obliegenheiten

Obliegenheiten des Gemeinderates:

- a) Er führt die Aufsicht über alles, was zur Ordnung des Begräbniswesens und zum Unterhalt des Friedhofs gehört. Vor allem überwacht er die gehörige Instandhaltung der gesamten Anlage, der Bepflanzungen, usw.;
- b) Er beaufsichtigt die Amtsführung des Totengräbers und erteilt an denselben die nötigen Weisungen und erledigt allfällige Klagen;
- c) *aufgehoben am 27.11.2009*

Art. 14 Friedhofpersonal

Der Totengräber wird vom Gemeinderat gewählt und ist diesem unterstellt.

B. Der Friedhof

Art. 15 Allgemeines

Der Friedhof ist als Ruhestätte der Verstorbenen zu achten und in Ehren zu halten. Jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlage ist untersagt, ebenso das unbefugte Betreten und das Mitführen von Hunden.

Abfälle sind in den dafür bestimmten Einrichtungen des Friedhofs zu deponieren. Die Gemeinde Jens übernimmt, mit Ausnahme der widerrechtlichen Handlungen ihrer Bediensteten, keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabdenkmälern und Pflanzen durch Zerfall, Tierschäden, widerrechtliche Handlungen oder höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 16 Öffnungszeit

Der Friedhof steht den Besuchern jeder Zeit offen.

Art. 17 Einteilung

Der Friedhof enthält folgende Abteilungen:

- Sarg-Reihengräber für Erwachsene und Kinder
- Urnen-Reihengräber für Erwachsene und Kinder
- Gemeinschaftsgräber

Art. 18 Reihenfolge der Bestattung

Die Reihenfolge der Belegung der Grabfelder wird durch den zuständigen Gemeinderat und den Totengräber bestimmt.

Bestattungen haben in den entsprechenden Abteilungen in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander zu erfolgen.

Art. 19 Holzkreuze

Nach stattgefundener Beerdigung ist das Grab mit einem provisorischen Holzkreuz in bräunlichem Ton, mattiert und mit weisser Beschriftung nach den Weisungen des Gemeinderates (Ressort) zu versehen.

Art. 20 Bewilligungspflicht für Grabmäler

Für die Aufstellung von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

Vor Beginn der Arbeiten ist ihm ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diesem ist eine Zeichnung des Grabmals im Doppel und im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) unter Angabe des zur Verwendung kommenden Materials, seiner Verarbeitung, des Namens des Auftraggebers und des Grabmalerstellers sowie der Bezeichnung des Grabes beizufügen.

Auf Verlangen ist dem Gemeinderat Material- und Schriftmuster oder Modelle (insbesondere für figürliche Arbeiten) einzureichen.

Art. 21 Anforderungen

Grabmäler dürfen auf Sarggräbern erst aufgestellt werden, wenn 12 Monate seit der Bestattung verfloßen sind.

Auf Urnengräbern ist eine frühere Aufstellung der Grabmäler gestattet.

Art. 22 Materialien

Die Grabmäler sollen dem ortsüblichen Bild entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.

Für Grabmäler sind folgende Materialien gestattet:

- Natursteine
- Kunststeine – gestockt und geschlägelt
- Hartholz (wobei Dächer und Buchstaben nur aus rostfreiem Material bestehen dürfen)

Nicht gestattet sind:

- weisser Marmor
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, wie z.B. Holzkreuze, Baumstämme, und dergleichen aus Stein und Blech
- unbearbeitete Zementsteine
- Verbindungen von Natur- und Kunststeinen
- Gusseisen, Draht, Pulverbronze und dergleichen
- Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder ähnlichen Materialien
- Blech- und Perlenkränze

Art. 23 Grabmasse

Die Grabmäler dürfen folgende Ausmasse nicht übersteigen:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Dicke</u>
Sarg-Reihengräber	100 cm	60 cm	mind.12 cm
Kindergräber	100 cm	60 cm	mind.12 cm
Urnengräber	85 cm	50 cm	

- a) Sarg-Reihengräber soll die Mittellinie des Grabmals 30 cm vom hinteren Grabrand entfernt sein. Die Fundamente müssen wenigstens 20 cm unter die Oberfläche zu liegen kommen, wenn sie mehr als 6 cm über den Rand des Grabsockels vorspringen. Der Gemeinderat kann für künstlerisch wertvolle Grabmäler Ausnahmen gestatten.
- b) Gemeinschaftsgräber gemäss Anhang I

Art. 24 Nicht genehmigte Grabmäler

aufgehoben am 27.11.2009

Art. 25 Schiefstehende und defekte Grabmäler

aufgehoben am 27.11.2009

Art. 26 Einfassungen

Die Einfassung der Grabstätten geschieht durch das Verlegen von überfahrbaren Rasenkantensteinen (Granit). Andere Einfassungen sind nicht zulässig. Vom Gehweg aus wird eine Rasenfläche von ca. 60 cm Breite angesät bei den Sarggräbern und eine solche von 50 cm Breite bei den Urnengräbern.

Art. 27 Grabbepflanzung

Blumenbepflanzungen können von den Hinterbliebenen selbst besorgt oder frei in Auftrag gegeben werden. Auf den Gräbern dürfen keine Bäume gepflanzt werden.

Der Ersatz für die Bepflanzung durch Steine, Imitationsblumen und dergleichen ist untersagt.

Der Gemeinderat kann Pflanzungen, die stören und unpassend wirken, untersagen oder entfernen lassen.

Abfälle sind sofort in den dafür bestimmten Einrichtungen des Friedhofes zu deponieren.

Art. 28 Nicht unterhaltene Gräber

Gräber, für deren Pflege niemand aufkommt, werden auf Kosten der Gemeinde bepflanzt. Ebenso werden nicht mehr unterhaltene Grabstätten auf Weisung des Gemeinderats durch den Gärtner behandelt. Dabei werden intakte Grabmäler belassen. Die Hinterbliebenen sind nach Möglichkeit von dieser Massnahme zu unterrichten.

C. Aufhebung von Grabfeldern

Art. 29 Aufhebung von Grabfeldern

Nach einer Ruhezeit von mindestens 25 Jahren kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Gemeinderates die Räumung und Umgrabung eines Grabfeldes veranlassen. Es soll wenigstens sechs Monate vor der geplanten Umgrabung öffentlich bekannt gemacht werden, welche Gräber geräumt werden sollen.

Angehörige oder Personen, die die Grabpflege besorgten, sollen gebeten werden, Grabmäler und Bepflanzungen zu entfernen.

Alle Grabmäler, welche ungeachtet dieser Aufforderung nicht weggeräumt werden, können vom Gemeinderat nach Löschung der Inschriften nach Belieben verwendet werden.

D. Tarife

Art. 30 Vergütung für Grabstätten/Tarifrahmen

Das Anrecht auf eine Grabstätte für Verstorbene, die in der Gemeinde Jens Wohnsitz halten, ist unentgeltlich. Für Grabstätten auswärts wohnhafter ist eine zusätzliche Gebühr zu einrichten (siehe Tarif). Vorbehalten bleiben Art. 20 des Begräbnisdekretes sowie Art. 55 des Fürsorgegesetzes.

Die Einwohnergemeinde Jens bezieht die folgenden Gebühren, welche beinhalten:

- erstellen des Grabes
- verlegen der Rasenkantensteine sowie Umgebungsarbeiten
- provisorisches Holzkreuz

Umgebung

Sarggrab Erwachsene und Kinder	Fr. 200.-	bis	Fr. 350.-
Urnengrab für Erwachsene und Kinder	Fr. 150.-	bis	Fr. 300.-

Erstellung

Sarggrab 180 cm	Fr. 250.-	bis	Fr. 450.-
Sarggrab 150 cm	Fr. 180.-	bis	Fr. 360.-
Urnengrab	Fr. 50.-	bis	Fr. 100.-

Gemeinschaftsgrab

Fr. 100.-	bis	Fr. 200.-
-----------	-----	-----------

Platzgebühr verstorbener Personen aus anderen Gemeinden (zusätzlich)

Fr. 500.-	bis	Fr. 1'000.-
-----------	-----	-------------

Der Gemeinderat setzt den jeweiligen gültigen Tarif nach Massgabe des Kostenaufwandes innerhalb des obigen Rahmens fest.

E. Bussen

Art. 31 Bussen

aufgehoben am 27.11.2009

F. Beschwerde

Art. 32 Beschwerden

Beschwerden gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates können innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt in Aarberg eingereicht werden.

Der Gemeinderat hat seine Beschlüsse und Verfügungen mit einer entsprechenden Rechtsbelehrung zu versehen. Die gesetzlich geregelten Weiterziehungsmöglichkeiten gegen Beschlüsse des Gemeinderates bleiben vorbehalten.

G. Übergangsbestimmungen

Art. 33 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft. Damit wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 27. Juni 1975 aufgehoben. Die Genehmigung durch die Polizei- und Militärdirektion erfolgte am 23.07.1993

Die Änderung des Bestattungs- und Friedhofreglementes wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 27. 11.2009 genehmigt. Diese tritt per 01.01.2010 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE JENS

Sig. Fritz Stauffer
Gemeindepräsident

Sig. Nancy Rufer
Gemeindeschreiberin

Erstgenehmigung

Erstgenehmigung und Inkraftsetzung mit der Genehmigung durch die Polizei- und Militärdirektion am 23.07.1993

Änderungen

Genehmigung der Änderungen an der EGV vom 27.11.2009 mit Inkraftsetzung per 01.01.2010

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Jens im Amtsblatt Nr. 29 vom 24. April 1993 und in den Nidauer Anzeigern Nr. 16 und 18 vom 23. April bzw. 7. Mai 1993 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Einsprachen sind keine eingelangt.

2565 Jens, 30. Juni 1993

Sig. Ch. Luder, Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis Änderung vom 27. November 2009

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung des Bestattungs- und Friedhofreglementes nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. Dezember 1998 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 27. November 2009 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 22. Oktober 2009 publiziert.

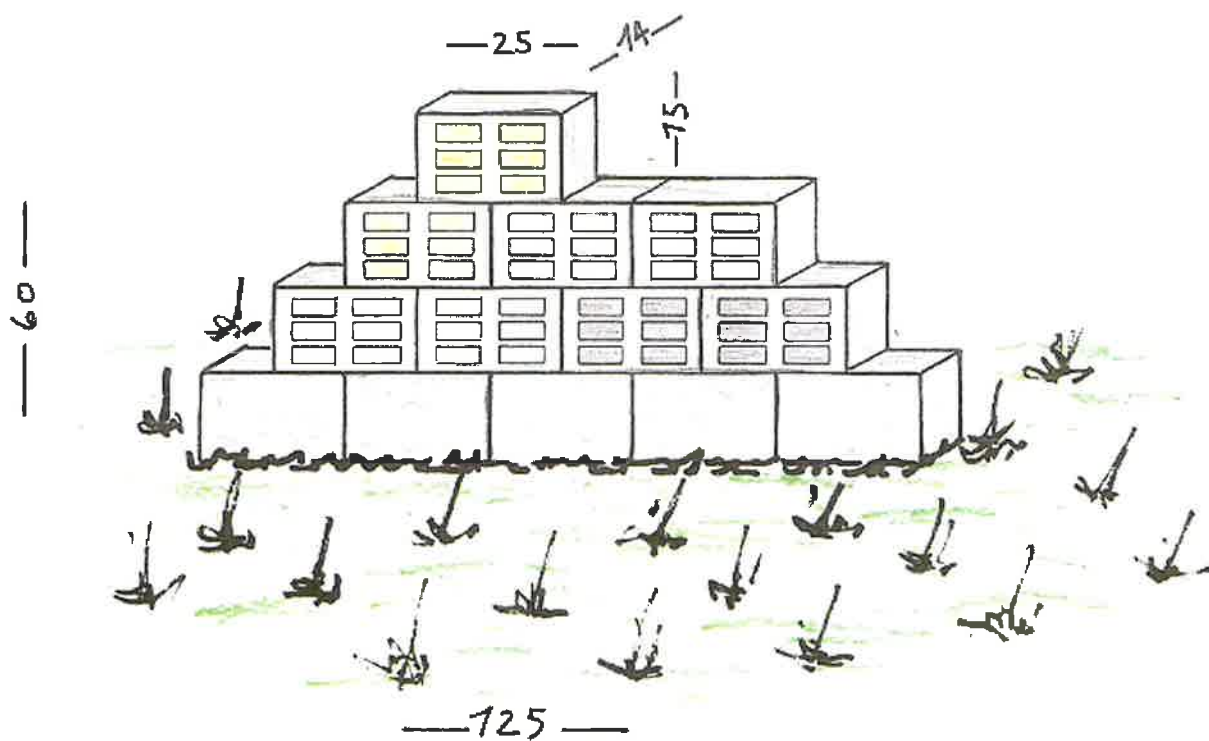
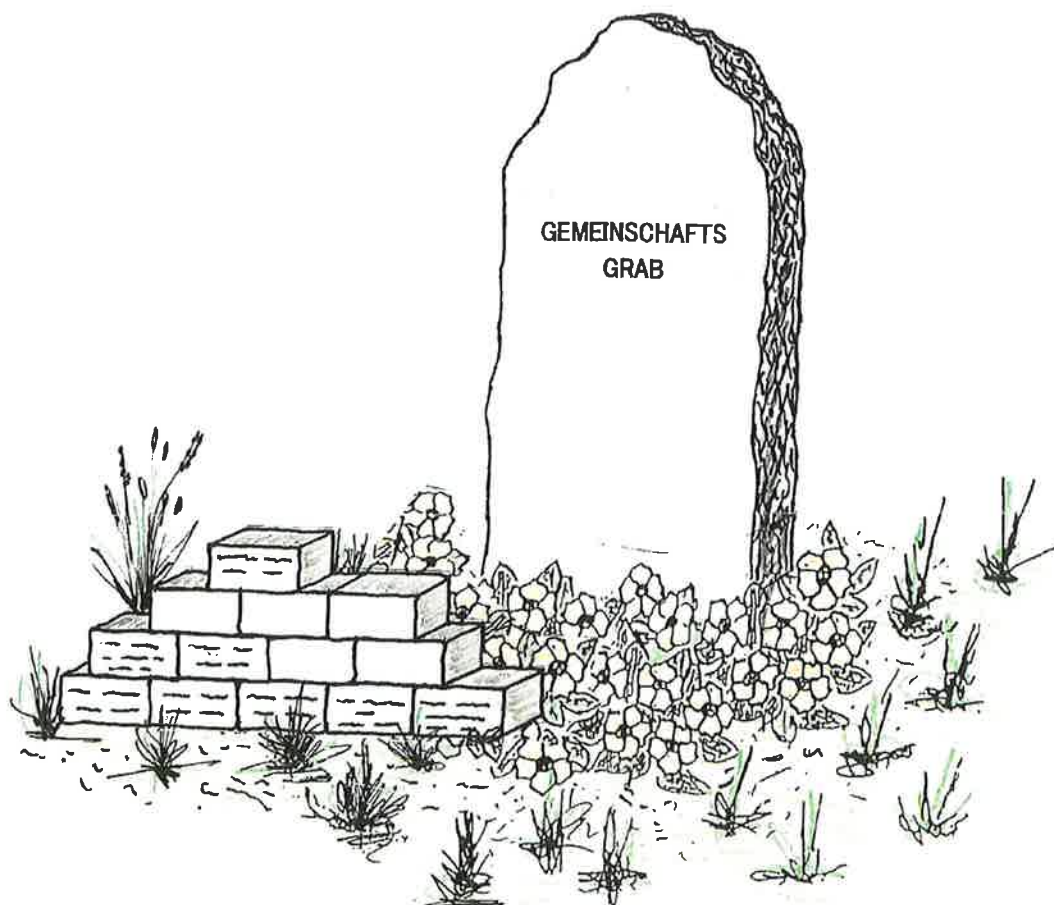
Jens, 22. Dezember 2010

EINWOHNERGEMEINDE JENS

Sig. Nancy Rufer

Gemeindeschreiberin

Anhang I





Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gestützt auf Art. 30 des Bestattungs- und Friedhofreglements legt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif fest:

Umgebung

Sarggrab Erwachsene und Kinder	Fr.	300.00
Urnengrab Erwachsene und Kinder	Fr.	250.00

Erstellung

Sarggrab	180 cm	Fr.	350.00
	150 cm	Fr.	280.00
Urnengrab		Fr.	150.00

Gemeinschaftsgrab

Beisetzung im Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.00
---------------------------------	-----	--------

zusätzlich:

- Beschriftung Stein	effektive Kosten
- Beanspruchung ganzer Stein für 1 Person inkl. Beschriftung, pauschal	Fr. 1'050.00

Platzgebühr verstorbener Personen aus anderen Gemeinden

zusätzlich	Fr.	500.00
------------	-----	--------

Von der „Platzgebühr verstorbener Personen aus anderen Gemeinden“ ist befreit, wer mindestens 20 Jahre in der Gemeinde Jens wohnhaft war. *eingefügt am 11.12.2023*

Der vorliegende Gebührentarif in der Fassung vom Dezember 2023 wurde vom Gemeinderat Jens am 11.12.2023 genehmigt und tritt mit der Genehmigung in Kraft.

GEMEINDERAT JENS

Lienhard Marti
Gemeindepräsident

Nancy Meier
Gemeindeschreiberin

Erstgenehmigung

Erstgenehmigung und Inkraftsetzung mit dem Reglement am 23.07.1993

Änderungen

Genehmigung (Teilrevision) und Inkraftsetzung per 21.12.2012

Änderung (Gebührenansätze) genehmigt und in Kraft gesetzt am 13.06.2022

Änderung (Platzgebühr auswärtige Personen) genehmigt und in Kraft gesetzt am 11.12.2023